

Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

Stand 08/2010

I. Erlaubnispflicht

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde. Gleiches gilt für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre.

Für Verkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten.

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Ukraine) können u.a. durch Einsatz der Erlaubnis (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten Streckenanteile) durchgeführt werden.

Ob Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der **Anlage 1** entnehmen.

II. Verkehrsbehörden

Im Bezirk der IHK Darmstadt ist das Regierungspräsidium (RP) für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz zuständig.

Anschrift:

Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64278 Darmstadt

Anke Wiesenäcker, Tel. 06151 12-5610 Buchstaben A - F, J

Lydia Funk, Tel. 06151 12-5177 Buchstaben G – I

Markus Göbel, Tel. 06151 12-6842 Buchstaben K – R

Horst Arnold, Tel. 06151 12-5510 Buchstaben S - Z

III. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

III.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9 000,00 Euro für das erste Fahrzeug und 5000,00 Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt. Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 I S. 923), die u. a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

III.2 Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind verschiedene Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde (Regierungspräsidium).

III.3 Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung ist in der Regel durch eine Prüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erbringen. Die IHK Darmstadt ist zuständig für die Städte Darmstadt, die Kreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und den Odenwaldkreis. Der Nachweis der fachlichen Eignung kann auch erbracht werden durch:

- eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs oder in Speditionsunternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe unter IV.) vermittelt haben. Sie ist der Industrie- und Handelskammer grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen. Falls Sie selbst Unternehmer waren, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen;
- eine bestandene Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr;
- eine Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau;
- eine Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin;
- eine Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim;
- eine Abschlussprüfung als Dipl.-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn.

IV. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkunde-Prüfung

IV.1 Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen zweistündigen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (300 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 % (120 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 % (105 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 % (75 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 180 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d. h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d. h. im Teil 1 unter 60 Punkten bzw. im Teil 2 unter 52,5 Punkten erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (= 180 Punkte) erzielt hat.

Recht

Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Grundzüge des Gewerberechts
- Straßenverkehrsrecht einschließlich Gefahrguttransporte
- Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischen den Gemeinschaften und Drittländern gelten
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten
- Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere soweit sie Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

IV.2 Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Literaturhinweise

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

Lehr- und Übungsbücher

Kirchner, Jürgen

Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer? ISBN 3-87841-380-6
IHK-Prüfung Güterkraftverkehr ISBN 3-87841-379-0
Verkehrsverlag. J. Fischer, Düsseldorf

Güterkraftverkehrsunternehmer - Prüfungstest, ISBN 3-574-26000-1
Heinrich Vogel Verlag, München

Jansen, Cornelius

Güterkraftverkehrsunternehmer – Prüfungstest, ISBN 3-5742600-08
Heinrich Vogel Verlag, München

Helf-Marx, Christiane

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer
Fachrichtung: "Güterkraftverkehr".

- Lehrbuch: ISBN 3-930581-00-0
- Fragenkatalog: ISBN 3-930581-01-9
- Lösungsbuch: ISBN 3-930581-02-7
- Fahrzeugkostenrechnung mit Nutzungsausfall: ISBN 3-930581-04-3
Verlag: HeMa e.K.

Scharl, Konrad/Scheungrab, Karl/Durmann, Christian

Der Güterkraftverkehrsunternehmer - Leitfaden für die Sachkundeprüfung, ISBN 3-574-26001-6,
Heinrich Vogel Verlag, München

Anschriften der Verkehrsverlage

- K. O. Storck-Verlag, Striepenweg 31, 21147 Hamburg, Tel. 040 79713-01
- Verkehrsverlag HeMa, Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen, Telefon. 02361 65809-0
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81664 München, Tel. 089 43720
- Verkehrsverlag J. Fischer, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0;

Schulungsveranstalter

Folgende Veranstalter führen in **eigener Verantwortung** Vorbereitungskurse durch.

- Verkehrs-Seminare Mathias Stätter, Traitteurstr. 23, 68165 Mannheim
Tel. 0621 406694 oder 0172 6279759
Ansprechpartner: Dipl. Vw. Mathias Stätter
- Jürgen Kirchner, Geschäftsführer des Fachverbandes Möbelspedition, Umzugslogistik und Relocation Hessen e.V., Auf der Roos 7, 65795 Hattersheim
Tel. 06190 71097, Fax 06190 71096 E-Mail info@fv-umzug-hessen.de
- TÜV Süd Akademie GmbH, Ben-Gurion-Ring 164, 60437 Frankfurt/Nieder-Eschbach
Ansprechpartner: Daniel Facchinelli,
Tel. 069 5092996-21 E-Mail daniel.facchinelli@tuev-sued.de
www.tuev-sued.de/akademie
- Verkehrsseminare Marbs, Ellen Marbs, Danziger Str. 5,
34317 Habichtswald/ Kassel,
Tel. 0800 0561561 (gebührenfrei) Schulungen bundesweit
Fax 05606 56557, www.verkehrsseminare.com
- Gewerbliches Institut für berufliche Ausbildung IBA GmbH & Co. KG 72401 Haigerloch, Seminar Frankfurt/Main, Tel. 0800 1002310 (gebührenfrei)
www.iba-verkehrsseminare.de
- Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstraße 27 a, 26188 Edeweicht
Tel. 04486 938844, Fax 04486 938845, E-Mail info@verkehrsseminare.de,
www.verkehrsseminare.de (Schulungen in 65451 Kelsterbach)
- Walter Lorenz, Kraftverkehrsmeister
Am Rain 2, 75245 Neulingen, Tel. 07237 442327 oder 0171 1755417
E-Mail: w-lorenz@freenet.de (Schulungen in Mainz)
- Berufsbildungszentrum Fachschule Naumann, Hobenerweg 19, 57632 Flammersfeld
Tel. 02685 989-954, Fax 02685 989-792, E-Mail fachschule-naumann@t-online.de
(Schulungen in Offenbach am Main).
- Fachkunde für Verkehrswesen, Frank Nauditt, Mühlenweg 5 b, 34471 Volkmarsen,
Tel. 05693 9910444, Fax 05693 991803, E-Mail FfV-Info@t-online.de,
Internet <http://www.fachkunde-für-verkehrswesen.de/>

Weitere Informationen und in der Regel auf Lehrmaterial erhalten Sie direkt von den Schulungsanbietern.

IV.3 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und ist erst nach Eingang der Prüfungsgebühr verbindlich. Mit der Einladung zur Prüfung erhalten Sie von uns einen Gebührenbescheid über 245,00 Euro.

Hinweis: Bleibt der Bewerber dem Prüfungstermin unentschuldigt fern oder geht uns das Entschuldigungsschreiben nicht rechtzeitig zu, gilt die Prüfungsgebühr als verfallen.

V. Versicherungspflicht

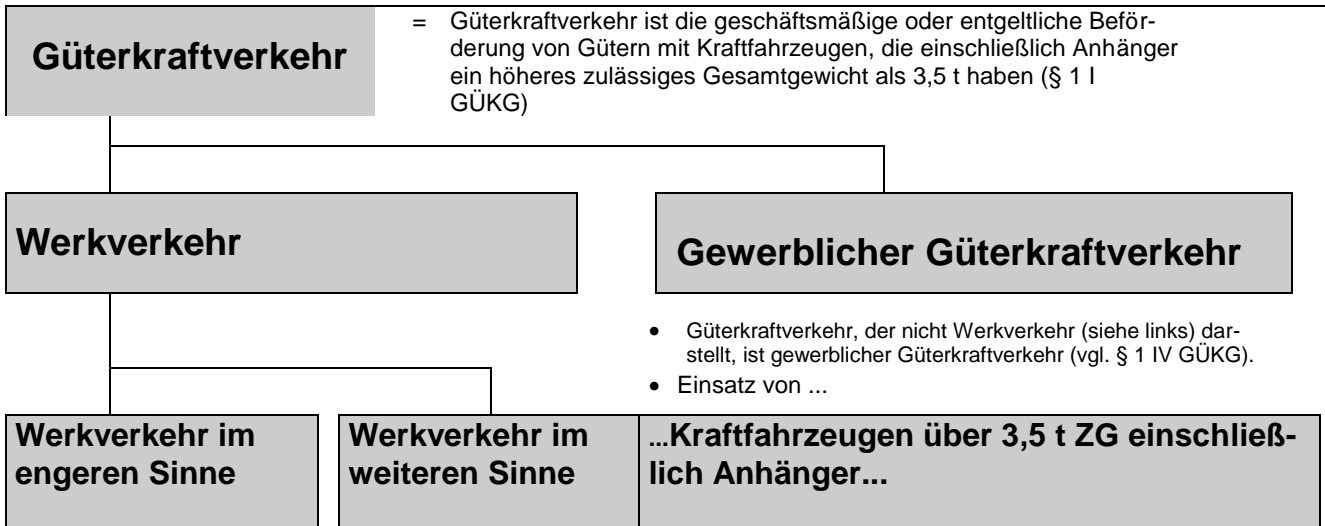
Der Unternehmer hat sich nach § 7a GÜKG in Form einer "Güterschaden-Haftpflichtversicherung" gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Ihre Ansprechpartner:

IHK Darmstadt
Thomas Burgis
Tel. 06151 871-137
Fax 06151 871 100 137
E-Mail burgis@darmstadt.ihk.de

IHK Offenbach am Main
Bernd Eckmann
Tel. 069 8207-141
Fax 069 8207-149
E-Mail eckmann@offenbach.ihk.de

Dieses Merkblatt soll Ihnen erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung leider keine Gewähr übernehmen



§ 1 II GÜKG

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Erlaubnisfreiheit (§ 9 GÜKG)

aber:

Meldepflicht beim BAG (§ 15a GÜKG)
(Werkverkehrsdatei)

Versicherungsfreiheit (§ 9 GÜKG)

§ 1 III GÜKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

Gewerblicher Güterkraftverkehr

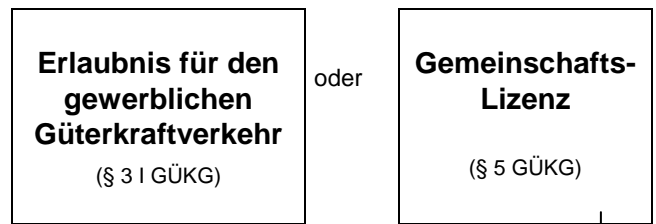
- Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr (siehe links) darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GÜKG).
- Einsatz von ...

...Kraftfahrzeugen über 3,5 t ZG einschließlich Anhänger...

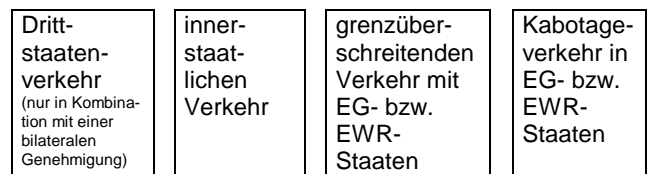
Erlaubnispflicht (§ 3 I GÜKG)

Erlaubnispflicht (§ 3 I GÜKG)

in Form der ...



berechtigt zum



Versicherungspflicht (§ 7a GÜKG)

Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre

Anlage 1

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

- **Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GÜKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):**

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

- **Aus dem Regelungsbereich des GÜKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluß aus § 1 I GÜKG):**

1. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger *kein* höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder
2. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.



Darmstadt
Rhein Main Neckar

Industrie- und Handelskammer
Darmstadt
Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung
Postfach 10 07 05
64207 Darmstadt

Fax: 06151-871-100-137

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Anmeldung für die Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Güterkraftverkehrs

Herr

Frau

***erforderliche Angaben**

Name*		Vorname*	
Geburtsdatum*		Geburtsort*	
Geburtsland*		Staatsangehörigkeit*	
PLZ / Wohnort*		Straße*	
Telefon / Fax		e-Mail	

Ich bitte, mich frühestens ab für eine Prüfung vorzumerken.

Meine Anmeldung ist nur dann wirksam, wenn durch beigefügten Einzahlungsbeleg nachgewiesen wird, dass die Prüfungsgebühr in Höhe von 245,00 € unter dem Kennwort „Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr“ auf das Konto der IHK Darmstadt bei der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt, Kto-Nr. 55 44 64, BLZ 508 501 50 überwiesen wurde.

Eine schriftliche Absage ist bis 14 Tage vor dem im Einladungsschreiben festgesetzten Prüfungstermin kostenfrei möglich. Danach wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % der Prüfungsgebühr einbehalten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Prüfungstermin wird die volle Prüfungsgebühr berechnet.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Hinweis:

*Die Erhebung und Speicherung der mit * gekennzeichneten Daten ist erforderlich, um das Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr durch Prüfung durchführen zu können. Die Angaben von Telefon/Fax und E-Mail-Adresse sind freiwillig.*

Die Daten werden grundsätzlich nicht weitergegeben. Sofern der Teilnehmer seinen Wohnsitz in einem anderen Kammerbezirk hat, werden die Daten an die zuständige Industrie- und Handelskammer übermittelt.